

- h) Hat ein Beschuldigter mehrere Straftaten begangen, so sind diese grundsätzlich nach ihrer Schwere zu ordnen und die Tatbestandsmäßigkeit anhand der die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der konkreten Straftatbestände begründenden Handlungen zu belegen. Eine andere Darstellungsweise ist jedoch z. B. erforderlich, wenn die nachfolgende(n) Straftat(en) nur aus den vorangegangenen strafbaren Handlungen verständlich wird(werden).
- i) Werden strafbare Handlungen mehrerer Beschuldigter im Tenor eines Schlußberichtes dargestellt, so sind die einzelnen Straftaten der Beschuldigten grundsätzlich nach ihrer Tat-schwere anzuführen. Gemeinschaftlich ausgeführte Straftaten sind deutlich von Einzelhandlungen zu trennen.

Bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten darf keine pauschale, alle Beschuldigten erfassende Darstellung erfolgen. Die Tatbeiträge der einzelnen Beschuldigten sind exakt zu fixieren. Bei arbeitsteilig begangenen Straftaten sind die Handlungen des einzelnen Täters herauszuarbeiten.

Entscheidend ist, den Tenor des Schlußberichtes zu gemeinschaftlich begangenen Straftaten so zu gestalten, daß sowohl die strafbaren Handlungen jedes einzelnen, seine individuelle Tatbeteiligung und die von ihm verletzte Strafrechtsnorm hervorgeht als auch den rechtlichen Konsequenzen für das gemeinschaftliche, abgestimmte, oft arbeitsteilige Handeln entsprechen wird.

- k) Der Tenor endet mit der Benennung des nach Einschätzung des Untersuchungsorgans verletzten Straftatbestandes.

Zum Beispiel:

Strafbar gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 2, Absatz 3 StGB in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Ziffer 3 StGB